

**Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung
der Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum e.V.
am Dienstag, 12. Juli 2022 im Hörsaalgebäude des Katholischen Klinikum St.
Josef Hospital - Universitätsklinikum der RUB**

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:05 Uhr

Die Veranstaltung erfolgte entsprechend der aktuell geltenden COVID-19 Regeln.

Anwesend waren 33 Mitglieder der gdf einschließlich des gesamten Vorstands (Anlage)

Beginn der anschließenden Vortragsveranstaltung 18:05 Uhr

Ende der Vortragsveranstaltung: 18:35 Uhr

I. Geschäftssitzung der Jahreshauptversammlung

TOP 1 Begrüßungen, Genehmigung des Protokolls vom 22.9.2021 und Feststellung der Tagesordnung

Die Vorsitzende, Frau Fischer, begrüßte die Anwesenden und besonders die Führungsspitze der RUB, Rektor Paul und Kanzlerin Reinhardt. Herr Prof. Hanefeld, der medizinische Geschäftsführer des Katholischen Klinikum Bochum, erläuterte die Geschichte der Universitätsmedizin an der Ruhr-Universität Bochum und beschrieb die augenblickliche Struktur des Universitätsklinikum der RUB als erfolgreiches Ergebnis des bekannten Bochumer Modells aus der Gründungsphase der Bochumer Medizinischen Fakultät.

Das Protokoll der vorangehenden ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.9.2021 wurde einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung wurde entsprechend der Einladung vom 18. Juni 2022 festgestellt.

TOP 2 Geschäftsbericht des Vorstandes und Aussprache

Die Vorsitzende der gdf, Frau Fischer, berichtete über die Arbeit und die Herausforderungen für die gdf im Jahr 2021 und die aktuelle Lage in 2022 (PDF-Dokument als Anlage).

Die Hauptpunkte des Berichts waren:

- Sitzungen des Vorstands (4), Sitzung des erweiterten Vorstands (1) und ordentliche Mitgliederversammlung im Jahr 2021
- Projektförderungen, Preise und Stipendien von Insgesamt rund 86.000 €
- Die aktuelle Situation und Arbeit der Geschäftsstelle
- Neue Förderprogramme (Coronafonds, Spendenaufruf anlässlich der Ukraine-Krise)
- Abstimmung von Projekten mit Studierendenservice und Internationalem Office
- Neugestaltung des Netzwerks von gdf-Vertrauenspersonen in den Fakultäten
- Wiederbelebung erfolgreicher Angebote für Mitglieder der gdf in der Post-Covid-Phase
- Kooperationsbestrebungen mit RUB-Stiftung und Alumni-Programm
- Überarbeitung der Satzung der gdf von 2006

TOP 3 Jahresbericht der Schatzmeisterin

Die Schatzmeisterin, Frau Eva Martin, berichtete über die finanzielle Situation der gdf und der von ihr mitverwalteten Esser-Stiftung (PDF-Dokument als Anlage).

Die Hauptpunkte des Berichts waren:

- Darstellung der Bilanz des Jahres 2021
 - Stabiles Eigen- und Stiftungskapital
 - Erfolgreicher Abbau der zusätzlich durch die gdf verwalteten Drittmittel
 - deutlicher Verlust im Bereich der Kapitalerträge, schwankende Spenden
 - beginnender Erfolg bei der Reduktion der Personalkosten
 - guter Jahresgewinn zugunsten kommender Fördermaßnahmen
 - erfolgreiche Kassenprüfung für das Jahr

TOP 4 Bericht der Rechnungsprüfer

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung (gdf einschließlich der Esser-Stiftung) am 2.Juni 2022 durch Herrn Jürgen Hintzmann und Herrn Heiner Adamsen für das Jahr 2021 wurde von Herrn Hintzmann vorgestellt. Die Rechnungsprüfungen ergaben keine Einwände.

TOP 5 Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer

Die von Dr. Bernhard Wiebel gestellten Anträge auf Entlastung des Vorstandes und der Schatzmeisterin sowie der Rechnungsprüfer wurden in getrennten Abstimmungen jeweils einstimmig angenommen.

TOP 6 Beschluss zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen der gdf

Die geplante Änderung der Satzung aus dem Jahre 2006 war allen Mitgliedern per Post mehr als 3 Wochen vor der Versammlung als vollständige Synopse der neuen Fassung im Vergleich zur alten Fassung von 2006 zugegangen (Anlage).

Die Vorsitzende begründete Anlass und Ziele der Satzungsänderung. Die Entscheidung zur Satzungsänderung ging aktuell von den Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie aus und beinhaltet die Ermöglichung der zeitgemäßen Verwendung moderner elektronischer Medien für den Schriftverkehr (z.B. Einladungen oder Benachrichtigungen per Mail) und bei Versammlungen (Möglichkeit von Online-Versammlungen und elektronischen Abstimmungen und Wahlen), klarere Strukturierung und Anpassung an die Mustersatzung für gemeinnützige Vereine des OLG Hamm (Stand 2022), Erläuterung des weiterhin bestehenden Zwecks (§ 2) durch aktualisierte Förderbeispiele (§10).

Zusätzlich erläuterte die Vorsitzende die wesentlichen Änderungen im Einzelnen (PDF-Dokument als Anlage).

In der anschließenden Diskussion wurden im Detail folgende Punkte diskutiert:

§6 (3) letzter Satz: Herr Dr. Wiebel sieht in der vorliegenden Formulierung des Satzes Konfliktpotential. Nach eingehender Diskussion wird folgende Änderung vorgeschlagen und mit qualifizierter Mehrheit angenommen: „..., kann nur behandelt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.“

§ 10 (4) in der am 12.7.2022 vorgeschlagenen Fassung:

„4. Der Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung wird erreicht durch die in enger Abstimmung mit der Ruhr-Universität Bochum stattfindende Förderung von Forschung, Lehre, Transfer, Studierendenschaft und wissenschaftlichem Nachwuchs, z.B. Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen oder deren Ausrichtung, wissenschaftliche Vortragsreisen, Lehr- und Vortragsveranstaltungen, wissenschaftliche, soziale oder kulturelle Projekte, Unterstützung wissenschaftlicher Veröffentlichungen. In diesem Zusammenhang können auch Förderpreise ausgelobt werden.“

Es wurde von Herrn Basu-Mallick nachgefragt, was mit „sozialen Projekten“ gemeint sei. Als Beispiele wurden die aktuellen Fördermaßnahmen zu Notsituationen infolge der Corona Pandemie und der Ukraine-Krise angeführt.

Herr Dr. Wiebel regt an, im Sinne der besseren Lesbarkeit § 10 direkt im Anschluss an §2 zu platzieren. Dies wird als redaktionelle Änderung für die Endfassung der Satzung aufgegriffen.

Nach Abschluss der Diskussion wurde folgender Beschluss zur Abstimmung gestellt:

„Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die schriftlich vorgeschlagenen und in der Sitzung zusätzlich vorgeschlagen Satzungsänderungen. Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsgerichts und des Finanzamtes. Der Vorstand wird ermächtigt, ggf. vom Amtsgericht oder Finanzamt geforderte Anpassungen bei den Satzungsänderungen vorzunehmen.“

Die Abstimmung ergab 31 Ja-Stimmen : 2 Enthaltungen : keine Nein-Stimme.

Damit ist die Satzungsänderung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

TOP 7 Verschiedenes

Entfällt

Bochum, den 22.7.2022

Birgit Fischer

Vorsitzende

Prof. Dr. Ulf Eysel

Schriftführer

Anlagen

PDF-Dokument zum Bericht der Vorsitzenden

PDF-Dokument zum Jahresbericht 2021 der Schatzmeisterin

PDF-Dokument zur Erläuterung der Satzungsänderungen

Synopse – Gegenüberstellung der Satzung von 2006 und der geplanten Satzungsänderungen

Mitgliederversammlung der gdf

12.07.2022

Geschäftsbericht des Vorstandes

Mitgliederversammlung der gdf, 12.07.2022

Geschäftsbericht des Vorstandes

- Gremiensitzungen 2021
- Besonderheiten der gdf-Arbeit unter Pandemie-Bedingungen
- Bewilligte Förderanträge und verliehene Preise und Stipendien
- Entwicklung der Arbeit in der Geschäftsstelle und Ausblick
- Aktuelle Arbeitsschwerpunkte des Vorstandes
 - Neuausrichtung von Förderschwerpunkten
 - Überarbeitung der Vereinssatzung
 - Kooperationen mit der RUB-Stiftung und Alumni
 - Netzwerke und Ansprechpartner in den Fakultäten der RUB
 - Wiederbelebung der „gdf vor Ort“ nach Corona

Gremiensitzungen 2021

Besonderheiten der gdf-Arbeit unter Pandemie-Bedingungen

- Vorstandssitzungen 17.03. / 25.05. / 01.07. / 17.12.2021
- Erweiterter Vorstand 01.07.2021
- Mitgliederversammlung 22.09.2021
- Erfahrungen mit Zoom-Meetings und Zurückhaltung bei Förderanträgen

Bewilligte Förderanträge verliehene Preise und Stipendien

- Das Fördervolumen der gdf (einschl. externer Preise) betrug in 2021 insgesamt rund 86 Tsd EUR
- Institutionelle Förderungen (Musisches Zentrum, Kunstsammlungen, Theatergruppen, AkaFö) 2.000 EUR
- Tagungen, Workshops, Stud. Projekte, Wiss. Nachwuchs 13.176 EUR
- Preise der gdf – für herausragende Abschlussarbeiten 20.000 EUR
- Externe Preisverleihungen - (10.000 Spende) 6.000 EUR
- Preise div. Stiftungen 22.500 EUR
- Abschlussstipendien der Wilhelm u. Günter Esser Stiftung 22.500 EUR

Entwicklung der Arbeit in der Geschäftsstelle und Ausblick

- Die Arbeit der Geschäftsstelle wird aktuell stundenweise begleitet jedoch inzwischen ohne hauptamtliche Unterstützung
- Der Geschäftsführer strukturiert die Arbeitsabläufe und Prozesse in der Geschäftsstelle neu, führt neue Software-Programme ein und aktualisiert die Datenbanken
- Die Geschäftsstelle wird auch zukünftig eine regelmäßige Unterstützung stundenweise benötigen
- Seit geraumer Zeit wird eine engere Kooperation mit der Stiftung und Alumni Organisation der RUB angestrebt

Aktuelle Arbeitsschwerpunkte des Vorstandes

- Neuausrichtung von Förderschwerpunkten
Corona-Fonds, Spendenaufruf Ukraine, Stipendienarbeit
Abstimmung mit d. Studierendenservice und d. Intern. Office der RUB
- Netzwerke und Ansprechpartner in den Fakultäten der RUB
- Kooperationen mit der RUB-Stiftung und Alumni
- Wiederbelebung der „gdf vor Ort“ nach Corona
- Überarbeitung der Vereinssatzung

Mitgliederversammlung der gdf, 12.07.2022
Geschäftsbericht des Vorstandes

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

Wir freuen uns auf Ihre Rückfragen,
Anregungen und Diskussionsbeiträge

Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum e.V.

Bericht der Schatzmeisterin 2021

S

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2021

**Gesellschaft der Freunde der
Ruhr-Universität Bochum e.V.**

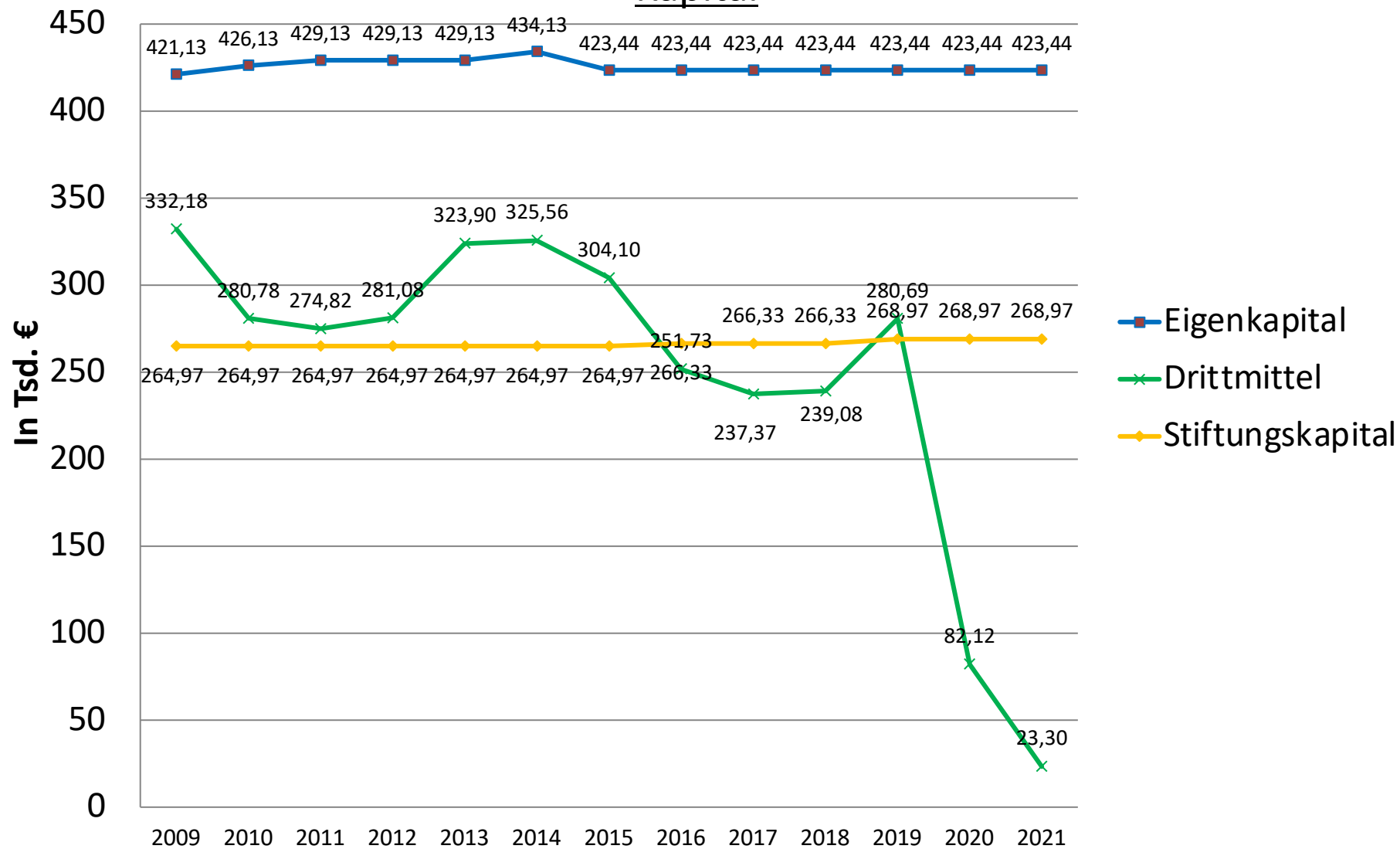
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität e. V.

A.	Ideeller Bereich	Euro	Euro
I.	EINNAHMEN		
1.	Einnahmen der gdf		
	Beiträge der gdf	49.615,00	
	Erstattungen der RUB	1652,77	
	Spenden an die gdf	<u>1.977,00</u>	53.244,77
2.	Zweckgebundene Spenden		
	Spenden Deutschlandstipendium	0,00	
	Spenden f. ex. Preisverleihung	0,00	
	Spenden Schülerprojekt RESOLV	<u>10.000,00</u>	10.000,00
II.	AUSGABEN		
1.	Aufwendungen der gdf		
1.1.	Rückbuchung von Mitgliedsbeiträgen	670,79	
1.2.	Kosten der Mitgliederverwaltung	202,94	
1.3.	Kosten Vorstand	1.013,95	
1.4.	Personalkosten	11.729,00	
1.6.	Sonstige Aufwendungen	<u>2.598,97</u>	16.215,65
	Gewinn ideeller Bereich		<u><u>47.029,12</u></u>
B.	Vermögensverwaltung		
I.	EINNAHMEN		
1.	Einnahmen der gdf		
1.1.	Zinsen für die gdf	9.310,80	
1.2.	Einnahmen für die Verwaltung von überlassenem Kapital	2.000,00	
2.	Zinsen aus überlassenem Kapital	3.682,56	
3.	Erträge aus der Auflösung von Rücklagen für Zinsen	20.069,55	
4.	Zinsen aus verwalteten Drittmitteln	<u>1.557,74</u>	36.620,65
II.	AUSGABEN		
1.	Aufwendungen der gdf	12.600,00	
2.	Aufwendungen für überlassenes Kapital	23.752,11	
3.	Personalkosten	5.026,71	
4.	Sonstige Aufwendungen	1.113,85	
5.	Ausgabe der zweckgebundenen Spenden	<u>6.000,00</u>	48.492,67
	Verlust Vermögensverwaltung		<u><u>-11.872,02</u></u>
	Vereinsergebnis gesamt		<u><u>35.157,10</u></u>

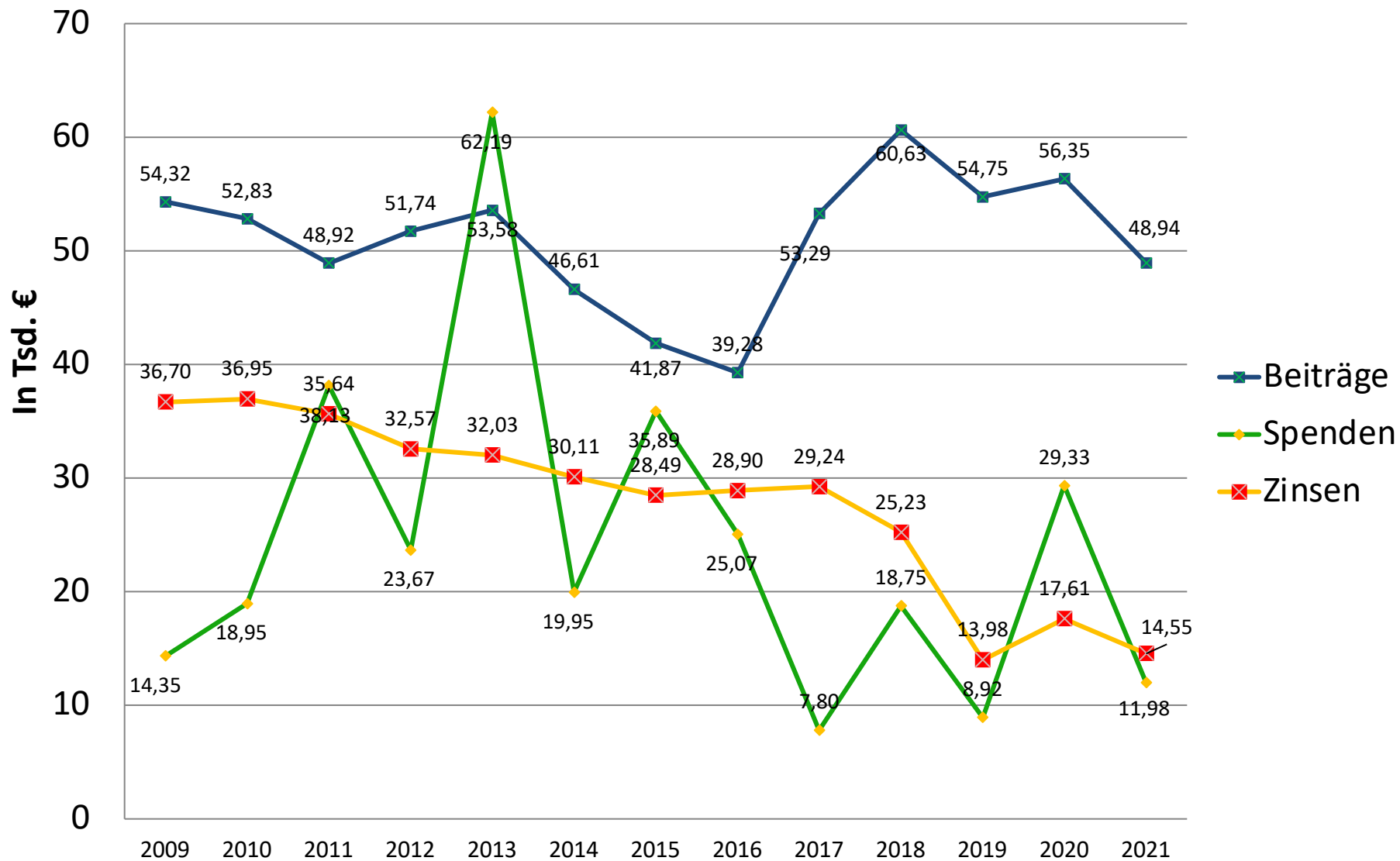
Bilanzentwicklung

Kapital



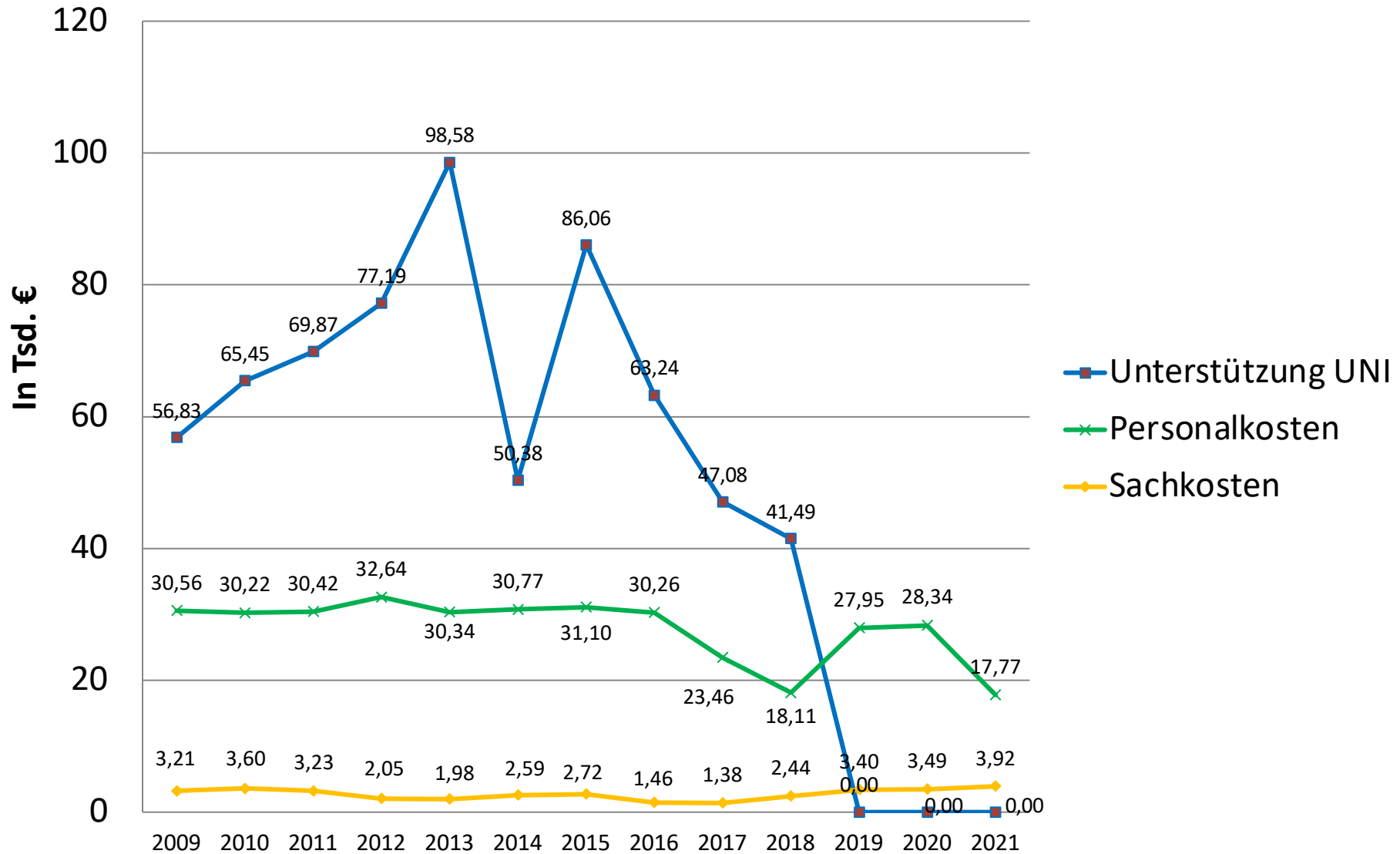
Entwicklung von GuV-Positionen

Einnahmen



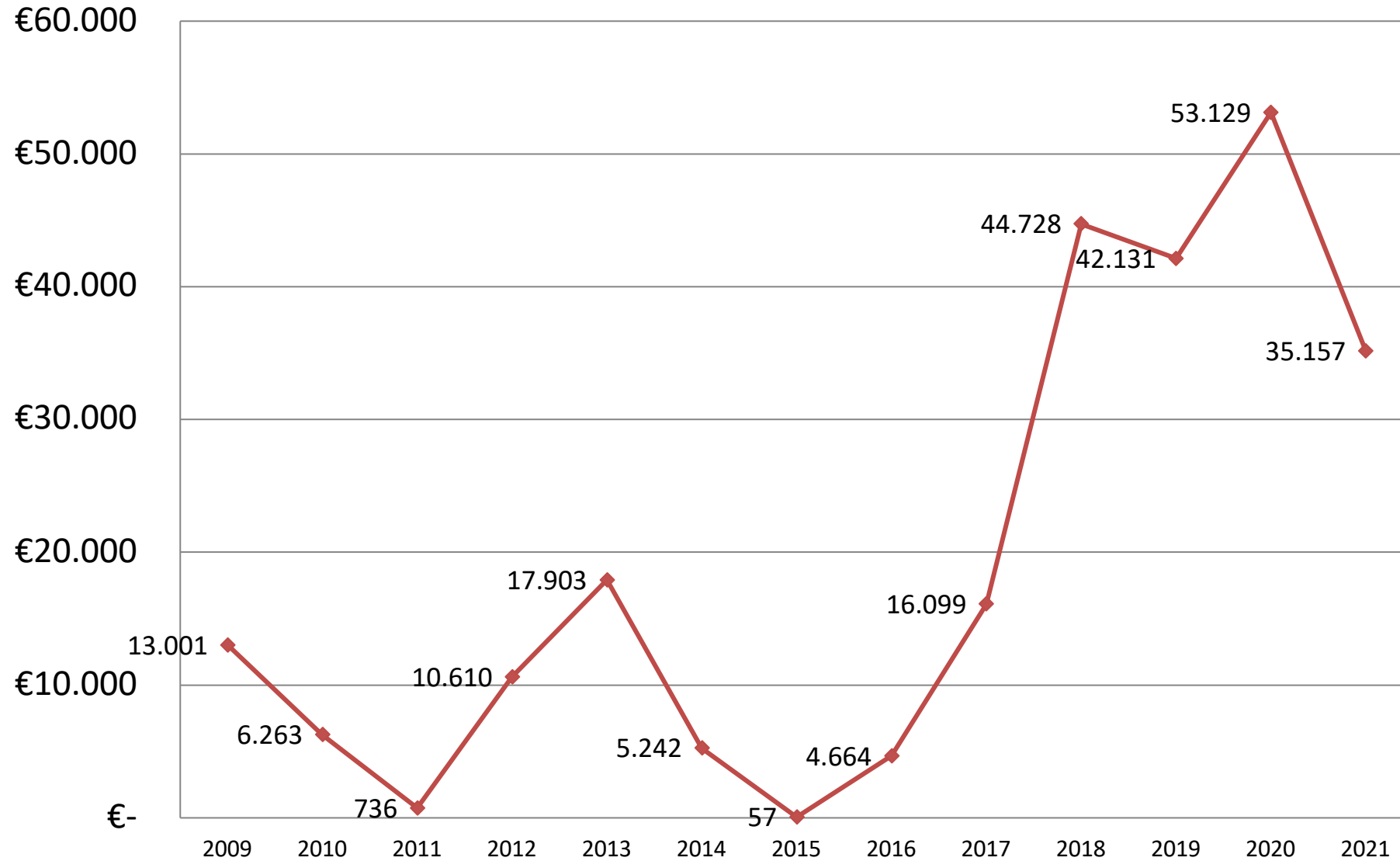
Entwicklung von GuV-Positionen

Ausgaben

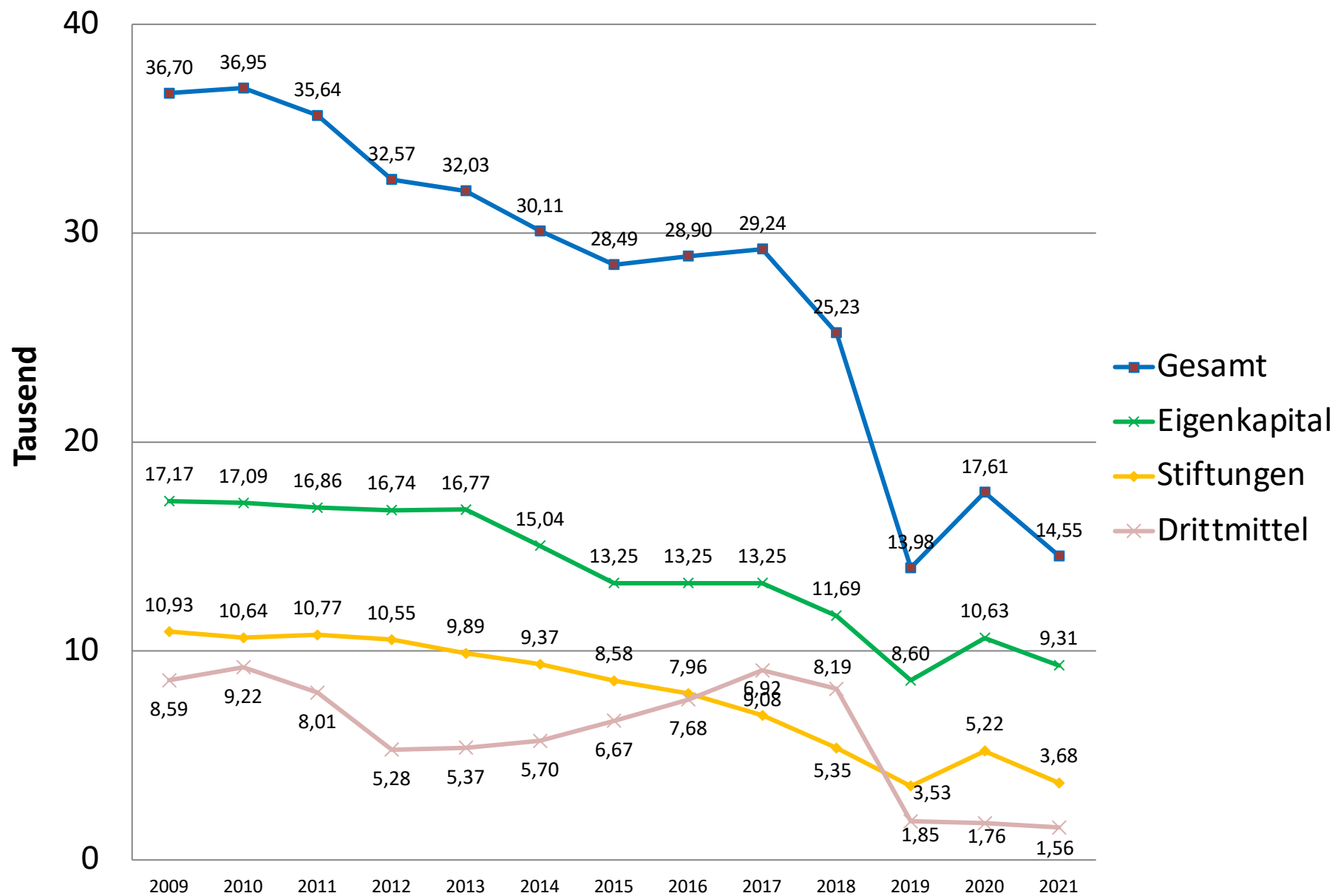


Entwicklung von GuV-Positionen

Jahresgewinn



Zinsentwicklung



Satzung der „Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum e.V.“

Aktuell gültige Fassung der Satzung (2006)

Änderungen und überarbeitete Fassung der Satzung
zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung am 12.07.2022

Mitgliederversammlung der gdf am 12. Juli 2022

Beratung und Beschlussfassung zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen

- Den gdf Mitgliedern wurde fristgerecht mit der Einladung die vorgeschlagenen Satzungsänderungen schriftlich mitgeteilt
- Die zugesandte Vorlage enthält eine Synopse der gültigen und der überarbeiteten Fassung
- Vorgestellt werden heute zur Beratung und Beschlussfassung
 - Die Gründe und Ziele einer Satzungsänderung
 - Die wesentlichen Änderungen und eingegangene Änderungsvorschläge
 - Die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entscheidet über die Änderungen vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsgerichts (Vereinsregistereintrag) und des Finanzamtes.

Anlass und Ziele der Satzungsänderungen

- Entscheidungen und Beschlussfassungen können laut gültiger Satzung nur in Präsenzsitzungen und mit schriftlicher Einladung erfolgen. Während der Pandemie wurde ein Änderungsbedarf der Satzung offensichtlich, um Entscheidungen auch durch digital durchgeführte Abstimmungen und Einladungen per Mail möglich zu machen, um beschluss- und handlungsfähig zu sein.
- Die in der Satzung festgelegte Zweckbestimmung des Vereins sollte präzisiert und dem über die Jahre veränderten Förderbedarf angepasst werden.
- Angestrebt ist eine klarere Strukturierung der Satzungsparagraphen in Anpassung an die Mustersatzung für gemeinnützige Vereine in Verbindung mit sprachlich zeitgemäßen Formulierungen.
- Klare Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Vereinsorgane.

Satzung der gdf – Änderungsvorschläge 12.07.22

- **neu:** das Zulassen eines digitalen Schriftwechsels
bisher mussten Einladungen, die Versendung von Unterlagen, Mahnungen usw. satzungsgemäß schriftlich erfolgen
- **neu:** online-Konferenzen und online-Abstimmungen sind zulässig
Bisher waren Präsenzsitzungen satzungsgemäß erforderlich

Satzungsänderung: Textform ist zulässig u. online Beschlussfassungen

§3.3 Beitrittserklärung / **§6** Mitgliederversammlung (§§ 6.2/ 6.3/6.6/6.10/6.11)

§6.13 Bei der virtuellen Durchführung der Mitgliederversammlung sind geheime Abstimmungen und Wahlen durch geeignete elektronische Medien sicherzustellen.

§8.9 Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg erfolgen ...

Zweckbestimmung des Vereins

- **§2** Der Verein unterstützt die Ruhr-Universität Bochum bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und fördert die Studierendenschaft **und den wissenschaftlichen Nachwuchs** nach näherer Maßgabe von §10 dieser Satzung.
- **§10** Der Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung wird erreicht durch die in enger Abstimmung mit der Ruhr-Universität Bochum stattfindende Förderung von Forschung, Lehre, **Transfer**, Studierendenschaft und **wissenschaftlichem Nachwuchs**, z.B. Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen **oder deren Ausrichtung**, wissenschaftliche Vortragsreisen, Lehr- und Vortragsveranstaltungen, **wissenschaftliche, soziale oder kulturelle Veranstaltungen** ~~Projekte~~ **Projekte** Förderung, Unterstützung wissenschaftlicher Veröffentlichungen. In diesem Zusammenhang können auch Förderpreise ausgelobt werden.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Vereinsorgane

- **§5.2** Mit Zustimmung des Vorstandes kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes für eine Funktionsausübung hinzugezogen werden.
- **§7.8** Der Vorstand kann Arbeitskreise und Projektgruppen bilden, um die Vereinszwecke gemäß den §§2 und 10 der Satzung besser erfüllen zu können. Er kann Teilnehmer*innen in die Arbeit einbeziehen, die nicht dem Verein angehören
- **§8.2** Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er gibt Anregungen zur Führung der Geschäfte des Vereins und unterstützt die Mitgliederbetreuung und Gewinnung neuer Vereinsmitglieder sowie Spendenaktionen und die Öffentlichkeitsarbeit der gdf.

Mitgliederversammlung der gdf am 12. Juli 2022

Beratung und Beschlussfassung zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach einer Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Vereins über Änderungen der Satzung.
2. Die Beschlüsse gelten vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsgerichts und des Finanzamtes.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, ggf. vom Amtsgericht oder Finanzamt geforderte Anpassungen bei den Satzungsänderungen vorzunehmen.

Beratung und Beschlussfassung
zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

<i>Aktuell gültige Fassung der Satzung</i>	<i>Überarbeitete Fassung der Satzung nach Beratung des gdf-Vorstandes am 16. Mai 2022</i>
<p>Satzung der Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum e.V. in der Fassung vom 26. Oktober 2006</p>	<p>Satzung des Vereins „Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum e. V.“ in der Fassung vom XX.YY.2022</p>
<p>§ 1 Name und Sitz</p>	<p>§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum e.V.“ (G d F). 2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. 3. Sitz des Vereins ist Bochum 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum e.V.“ (gdf). 2. Er ist im Vereinsregister eingetragen. 3. Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Bochum. 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<p>§ 2 Zweck</p>	<p>§ 2. Zweck</p>
<p>Der Verein unterstützt die Ruhr-Universität Bochum bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und fördert die Studierendenschaft nach näherer Maßgabe von § 12 dieser Satzung.</p>	<p>Der Verein unterstützt die Ruhr-Universität Bochum bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und fördert die Studierendenschaft und den wissenschaftlichen Nachwuchs nach näherer Maßgabe von § 10 dieser Satzung.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p>	<p>§ 3. Mitgliedschaft</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sein. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten. 2. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

<p>2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre schriftliche Annahme durch den Vorstand.</p> <p>3. Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch Tod, b) durch Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres, c) durch Ausschluss auf Beschluss des erweiterten Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen nicht zahlt. 	<p>3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung (Textform ist zulässig) und ihre schriftliche Annahme (Textform ist zulässig) durch den Vorstand.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei natürlichen Personen durch Tod b) im Übrigen durch Austritt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres in schriftlicher Form, c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen nicht zahlt. <p>5. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.</p> <p>6. Ausgeschiedene Mitglieder haben alle schwebenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen, insbesondere den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Sie verlieren alle Rechte an das Vermögen des Vereins, insbesondere stehen ihnen die in den §§ 739 und 740 BGB bezeichneten Rechte nicht zu.</p> <p>7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.</p>
<p>§ 4 Beiträge</p> <p>1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.</p>	<p>§ 4. Beiträge</p> <p>1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.</p>

<p>2. Die Höhe des Beitrages kann für natürliche Personen und andere Mitglieder verschieden bemessen werden.</p> <p>3. Der Jahresbeitrag wird am 01. Januar eines jeden Jahres fällig.</p> <p>§ 5 Organe</p> <p>Organe sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung (§ 6),</p> <p>b) der Vorstand (§ 7),</p> <p>c) der erweiterte Vorstand (§ 8).</p> <p>§ 6 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/er Stellvertreter/in einzuberufen ist, muss grundsätzlich einmal in jedem Jahr (in der 1. Jahreshälfte) stattfinden. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf, er hat die bei ihm eingegangenen Anträge zu berücksichtigen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung zu ergehen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/e Stellvertreter/in.</p>	<p>2. Die Höhe des Beitrages kann für natürliche Personen und sonstige Mitglieder verschieden bemessen werden.</p> <p>3. Der Jahresbeitrag wird am 01. Januar eines jeden Jahres fällig und ist bis spätestens 3 Monate nach Fälligkeit zu zahlen. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sollte vornehmlich im Lastschriftverfahren erfolgen.</p> <p>§ 5. Organe</p> <p>1. Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung (§ 6),</p> <p>b) der Vorstand (§ 7),</p> <p>c) der erweiterte Vorstand (§ 8).</p> <p>2. Das Amt eines Vorstandsmitglieds oder eines erweiterten Vorstandsmitglieds ist ein Ehrenamt und persönlich auszuüben. Mit Zustimmung des Vorstandes kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes für eine Funktionsausübung hinzugezogen werden. Auf Antrag kann der Verein Auslagenersatz gewähren.</p> <p>§ 6. Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem /ihrer Stellvertreter*in einzuberufen ist, muss grundsätzlich einmal in jedem Kalenderjahr stattfinden. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und hat dabei die bei ihm eingegangenen Anträge zu berücksichtigen.</p> <p>2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung (Textform ist zulässig) unter Angabe der Tagesordnung zu ergehen. Zur Wahrung der Frist genügt rechtzeitige Aufgabe der Einladung beim Postdienstleister bzw. rechtzeitige elektronische Absendung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.</p>
---	---

<p>2. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Sie beschließt insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Wahl des Vorstands (§7 Abs. 1) b) Die Wahl der Wahlmitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 8 Abs. 1 f) sowie zweier Rechnungsprüfer/innen. c) die Abnahme der Jahresrechnungen des/der Schatzmeisters/in und die Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer/innen, d) die Festsetzung des Jahresbeitrages, e) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundbesitz, f) Änderungen der Satzung. <p>3. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind.</p> <p>4. Sonstige Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen. Das gleiche gilt für Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern.</p> <p>5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn</p>	<p>3. Anträge, die vor die ordentliche Mitgliederversammlung gebracht werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (Textform ist zulässig) eingereicht werden. Ein Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dafür stimmt.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl und Abwahl des Vorstands (§ 7 Abs. 1), b) die Wahl der Wahlmitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 8 Abs. 1f), c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung, e) die Festsetzung des Jahresbeitrages und die Feststellung des Haushaltsplans, f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, g) Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins, h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. <p>5. Die Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind. Hier bedürfen Beschlüsse einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.</p> <p>6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das</p>
---	--

<p>das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder oder der dritte Teil des erweiterten Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.</p> <p>6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn 10 anwesende Mitglieder es verlangen.</p> <p>7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/ der Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder 30 % der Mitglieder des erweiterten Vorstandes schriftlich (Textform ist zulässig) dies unter Angabe der Gründe verlangen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Mindest-Einladungsfrist von 24 Stunden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abweichend von § 6 Ziff. 2 der Satzung auch fernmündlich, mündlich oder elektronisch einberufen werden.</p> <p>7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, sie erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen.</p> <p>8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.</p> <p>9. Der Vorstand kann beschließen, eine Mitgliederversammlung ausnahmsweise nicht als Präsenzsitzung durchzuführen, sondern virtuell als Telefon- oder Videokonferenz, sowie als Kombination aus Präsenz und Videokonferenz (hybrid) oder sie durch ein schriftliches Verfahren zu ersetzen.</p> <p>10. Im Falle der Durchführung als virtuelle oder hybride Konferenz ist mit der Einladung auf diese Durchführungsform und den gewählten Anbieter hinzuweisen und sind den angemeldeten Mitgliedern rechtzeitig vor Konferenzbeginn (spätestens 2 Stunden vorher) in geeigneter Weise die erforderlichen Einwahldaten bei einem marktfähigen virtuellen Konferenzanbieter (Textform ist zulässig) mitzuteilen.</p>
--	---

<p>§ 7 Vorstand</p> <p>1. Dem Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der/die Vorsitzendeb) der/die stellvertretende Vorsitzendec) der/die Schatzmeister/ind) der/die Schriftführer/ine) bis zu drei weitere Mitglieder, darunter zumindest ein/e Professor/in der Ruhr-Universität Bochum.	<p>11. Im Falle des schriftlichen Verfahrens sind Beschlüsse gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich zur Stimmabgabe aufgefordert wurden (Textform ist zulässig) und bis zum Ablauf der vom Vorstand gesetzten Frist mindestens 20 % der Mitglieder ihre Stimmen schriftlich (Textform ist zulässig) abgegeben haben. Mündliche oder fernmündliche Aufforderung und Stimmabgabe sind nicht zulässig.</p> <p>12. Alle Personenwahlen, die auch als Blockwahlen durchgeführt werden können, erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Sie können auch offen durch Handzeichen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.</p> <p>13. Bei virtueller Durchführung der Mitgliederversammlung sind geheime Abstimmungen und Wahlen durch geeignete elektronische Medien sicherzustellen.</p> <p>14. Gefasste Beschlüsse sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die anwesenden oder vertretenen Mitglieder sofort bindend, für die übrigen nach Kenntnisnahme der Beschlüsse oder Zugang der Niederschrift.</p> <p>§ 7. Vorstand</p> <p>1. Dem Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Der/die Vorsitzendeb. Der/die stellvertretende Vorsitzendec. Der/die Schatzmeister*ind. Der/die Schriftführer*ine. Bis zu drei weitere Mitglieder, darunter zumindest ein*e Professor*in der Ruhr-Universität Bochum.
--	--

<p>2. Der Vorstand ist Vorstand des Vereins i.S.d. §§ 26 und 28 Abs. 2 BGB. Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder über Vereinsvermögen verfügt wird, werden von jeweils 2 Mitgliedern des Vorstands abgegeben, von denen einer der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in sein muss.</p> <p>3. Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß dieser Satzung und der Beschlüsse von erweitertem Vorstand und Mitgliederversammlung. Er kann in einer Geschäftsordnung festlegen, dass in bestimmten Angelegenheiten Beschlüsse durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstands gefasst werden, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in sein muss. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.</p> <p>4. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Die Beschlussfähigkeit ist in jedem Fall gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.</p> <p>5. Der/Die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenführung ist alljährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen zu prüfen; die entsprechenden Unterlagen werden bereitgestellt.</p>	<p>2. Als Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB gelten der/die Vorsitzende im Verein mit der Stellvertretung oder einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder über Vereinsvermögen verfügt wird, muss einer der handelnden Personen entweder der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister*in sein.</p> <p>3. Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß dieser Satzung, der Empfehlungen des erweiterten Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann in einer Geschäftsordnung festlegen, dass in bestimmten Angelegenheiten Beschlüsse durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gefasst werden, von denen eines der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>4. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von dem/der Geschäftsführer*in geführt, der/die auch Mitglied des Vorstands sein kann.</p> <p>5. Der/die Schatzmeister*in führt die Kassengeschäfte des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Die Kassenführung wird alljährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft, die entsprechend notwendigen Unterlagen werden bereitgestellt.</p> <p>6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>7. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Abstimmungen erfolgen durch Zuruf, es sei denn, ein Vorstandsmitglied verlangt Abstimmung durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.</p>
--	---

6. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von dem/der Geschäftsführer/in geführt.
7. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Neuwahl anlässlich der Mitgliederversammlung im dritten Jahr seiner Amtszeit. Ist ein neuer Vorstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Amt, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins kommissarisch weiter.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstands an:
 - a) Der/Die Rektor/in sowie der/die Kanzler/in der Ruhr-Universität Bochum
 - b) Der/Die Oberbürgermeister/in der Stadt Bochum
 - c) Der/Die Vorsitzende des allgemeinen Studierendenausschusses der Ruhr-Universität Bochum
 - d) Der/die Direktor/in des Musischen Zentrums der Ruhr-Universität Bochum

8. Der Vorstand kann Arbeitskreise und Projektgruppen bilden, um die Vereinszwecke gemäß den §§2 und 10 der Satzung besser erfüllen zu können. Er kann Teilnehmer*innen in die Arbeit einbeziehen, die nicht dem Verein angehören.
9. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz, Messengerdienst, Telefax), in dringenden Fällen auch durch telefonische Absprache, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8. Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstands an:
 - a) der/die Rektor*in sowie der/die Kanzler*in der Ruhr-Universität Bochum
 - b) der/die Oberbürgermeister*in der Stadt Bochum
 - c) der/die Vorsitzende des allgemeinen Studierendenausschusses der Ruhr-Universität Bochum
 - d) der/die Direktor*in des musischen Zentrums der Ruhr-Universität Bochum

<p>e) Der/die Geschäftsführer/in des Akademischen Förderungswerks</p> <p>f) Bis zu 15 weitere Mitglieder, von denen 3 der Ruhr-Universität Bochum angehören sollen. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§6 Abs. 2b) für eine Amtszeit von 3 Jahren. Wählbar ist nur, wer auch Mitglied der gdf ist.</p> <p>2. Der erweiterte Vorstand bestimmt die Grundsätze für die Führung der Geschäfte des Vereins.</p> <p>3. Für die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sowie für deren Niederschrift gelten die Regelungen des § 7 Abs. 4 entsprechend.</p> <p>§ 9 Arbeitskreise und Projektgruppen</p> <p>Der Verein kann Arbeitskreise und Projektgruppen bilden, um seine Zwecke im Sinne der §§ 2 und 12 besser erfüllen zu können.</p> <p>1. Arbeitskreise Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben von längerer Dauer bildet der Verein Arbeitskreise. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands vom erweiterten Vorstand eingesetzt und ggf. aufgelöst. Ihre Mitgliederzahl orientiert sich an ihrem Aufgabenbereich; eine Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist möglich und erwünscht. Der einzelne Arbeitskreis bestimmt einen Sprecher bzw. eine Sprecherin, die den Vorstand in regelmäßigen Abständen informiert. Seinen jährlichen Bericht erstattet der Arbeitskreis der Mitgliederversammlung.</p>	<p>e) der/die Geschäftsführer*in des akademischen Förderungswerks</p> <p>f) bis zu 15 weitere Mitglieder, von denen mindestens drei der Ruhr-Universität Bochum angehören sollen. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren. Wählbar ist nur, wer Mitglied der gdf ist.</p> <p>2. Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er gibt Anregungen zur Führung der Geschäfte des Vereins und unterstützt die Mitgliederbetreuung und Gewinnung neuer Vereinsmitglieder sowie Spendenaktionen und die Öffentlichkeitsarbeit der gdf.</p> <p>3. Für die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sowie für deren Niederschrift gelten die Regelungen des § 7 Ziffer 7 der Satzung entsprechend.</p>
--	--

<p>2. Projektgruppen</p> <p>Zur Wahrnehmung inhaltlich und zeitlich begrenzter Aufgaben (Projekte) bildet der Verein Projektgruppen. Sie werden vom Vorstand eingesetzt und nach Erledigung der Aufgabe wieder aufgelöst. Die Mitgliederzahl orientiert sich am Projekt: eine Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht. Die Projektgruppe arbeitet unmittelbar beim Vorstand.</p> <p>§ 10 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.</p> <p>§ 11 Satzungsänderung</p> <p>Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.</p> <p>§ 12 Gemeinnützigkeit und weitere Zweckbestimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sowie unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig. 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei 	<p>§ 9. Satzungsänderung</p> <p>Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.</p> <p>§ 10. Gemeinnützigkeit und weitere Zweckbestimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sowie unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig. 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
--	--

<p>Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.</p> <p>4. Der Zweck des Vereins gem. § 2 wird erreicht durch die in enger Fühlungnahme mit der Ruhr-Universität Bochum stattfindende Förderung von Forschung, Lehre und Studierendenschaft, z.B. von Besuchen von wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen, wissenschaftlichen Vortragsreisen, Ringvorlesungen und Gastvorträgen, Lehraufträgen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen.</p> <p>§ 13 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.</p> <p>2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen auf die Ruhr-Universität Bochum über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.</p> <p>3. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung werden erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt.</p>	<p>4. Der Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung wird erreicht durch die in enger Abstimmung mit der Ruhr-Universität Bochum stattfindende Förderung von Forschung, Lehre, Transfer, Studierendenschaft und wissenschaftlichem Nachwuchs, z.B. Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen oder deren Ausrichtung, wissenschaftliche Vortragsreisen, Lehr- und Vortragsveranstaltungen, wissenschaftliche, soziale oder kulturelle Projekte, Unterstützung wissenschaftlicher Veröffentlichungen. In diesem Zusammenhang können auch Förderpreise ausgelobt werden.</p> <p>§ 11. Auflösung des Vereins</p> <p>1. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.</p> <p>2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen auf die Ruhr-Universität Bochum über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.</p> <p>3. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung werden erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes umgesetzt.</p> <p>4. Bei Auflösung des Vereins sind alle offenstehenden Verbindlichkeiten zu befriedigen. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied übernehmen die Liquidation gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.</p>
---	--